



Universität Hamburg

Nr. 42 vom 19. September 2008

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

### **Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Vom 5. März 2008**

Das Präsidium der Universität hat am 3. Juli 2008 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) (HmbHG) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 5. März 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene nachstehende Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 16. November 2005, zuletzt geändert am 29. August 2006, genehmigt.

## § 1

Unter I. wird nach der Regelung zu „5. Masterstudiengang Molekulare und Angewandte Botanik“ wie folgt ergänzt:

„6. Für den Masterstudiengang Holzwirtschaft bestehen folgende besondere Zugangsbestimmungen:

(1) Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Holzwirtschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang dessen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten im Bachelorstudiengang Holzwirtschaft anerkennungsfähig sind.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den genannten Voraussetzungen für qualifizierte Bachelorabsolventen bzw. -absolventinnen mit guter Abschlussnote möglich, oder falls besondere holzwirtschaftliche berufliche Leistungen (Praktikum, Beruf) vorliegen und der Lehrende des gewählten Hauptfaches dem Bewerber bzw. der Bewerberin gute Aussichten auf Studienerfolg bescheinigt.

7. Für den Masterstudiengang Physik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Physik der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischem Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Physik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den genannten Voraussetzungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn besondere fachbezogene Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Master-Studiengangs Physik.

8. Für den Masterstudiengang Biologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Biowissenschaften, die dem Curricu-

lum des konsekutiven Bachelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

9. Für den Masterstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

(1) Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Biologie, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

(2) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter (1) genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss vorliegt und zusätzlich besondere biologiebezogene (insbesondere marin-ökologische) Leistungen (z. B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden.“

## § II

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 3. Juli 2008  
**Universität Hamburg**